## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates
KOM-Nr.:	COM(2017) 489 final
BR-Drucksache:	653/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	IV 417 / 200.19.00
Zielsetzung:	Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln mit dem Ziel der Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten im Zahlungsverkehr.
Wesentlicher Inhalt:	Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln soll die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justizbehörden sowie zwischen Strafverfolgungsbehörden und privaten Stellen weiter verbessert werden.
	Konkret soll dies erfolgen durch 1. Die Schaffung eines klaren, soliden und technologieneutralen politischen/rechtlichen Rahmens, um eine wirksame Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung für bestimmte Formen der Kriminalität zu ermöglichen.
	2. Die Beseitigung der operativen Hindernisse, die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung behindern.
	3. Verbesserung der Prävention durch Schließung von derzeit auf diesem Sektor vorhandenen Lücken.
	Zudem soll eine Verbesserung der Sicherheit

	erfolgen, durch Verringerung der Attraktivität des Betrugs im unbaren Zahlungsverkehr als Einkommensquelle für kriminelle Vereinigungen (d. h. Verringerung der Gewinne, Erhöhung des Risikos) und weiterhin eine Unterstützung des digitalen Binnenmarkts durch Steigerung des Vertrauens der Verbraucher und der Unternehmen in die Zahlungsprozesse sowie durch Verringerung der durch den Betrug im unbaren Zahlungsverkehr bewirkten unmittelbaren Verluste.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Bedenken bestehen nicht. Der Vorschlag entwickelt den bereits bestehenden Rahmenbeschluss weiter. Betrug im unbaren Zahlungsverkehr weist sowohl innerhalb der EU als auch darüber hinaus in großem Maße eine grenzüberschreitende Dimension auf, daher können die Mitgliedstaaten sie nicht mit ausreichender Wirksamkeit bekämpfen, wenn sie allein oder in unkoordinierter Weise handeln.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.
Zeitplan für die Behandlung:  a) Bundesrat  b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Befassung im BRInnenA am 19.10.2017 b) Nicht bekannt. c) Nicht bekannt.